



INFORMATION Nr. 2/2003

betreffend die am 18.02.2003 in Kraft tretende Verordnung über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren

Mit Gesetz vom 20.12.2002 wurden die das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt betreffenden Gebührenbestimmungen aus dem Gesetz vom 30. Mai 1974 über die Gerichts-, Öffentlichkeitsregister- und Grundbuchsgebühren herausgelöst, die diesbezüglichen Verordnungskompetenzen in den Spezialgesetzen verankert (Art. 984 Abs. 1 und 990 Abs. 3 PGR sowie Art. 547 Abs. 1 SR) und auf dieser Grundlage die neue Gebührenverordnung erlassen.

Diese Gebührenverordnung tritt ebenso wie die PGR-Novelle und die ÖRegV mit dem Tage der Kundmachung am **18. Februar 2003** in Kraft.

Die Öffentlichkeitsregistergebühren werden im Anhang 1, die Grundbuchgebühren im Anhang 2 detailliert geregelt.

Anhang 1 - Öffentlichkeitsregistergebühren – wichtigste Änderungen:

aa) Auszüge aus dem Öffentlichkeitsregister:

nach dem Stand der letzten Eintragungen kosten nunmehr CHF 10,00 (bislang CHF 7,00). Amtsbestätigungen und Auszüge unter Einschluss aller Änderungen kosten neu CHF 15,00 (bislang CHF 14,00).

- Der Grund speziell für die Erhöhung der Gebühren für die sog. unvollständigen Auszüge besteht darin, dass mit der noch heuer zu erwartenden elektronischen Erfassung der Registerdaten keine historischen Daten mit erfasst werden. Somit werden demnächst beinahe ausschliesslich Auszüge nach dem Stand der letzten Eintragungen zum Verkauf gelangen. Diese Erhöhung dient ausschliesslich dazu, den diesbezüglich zu erwartenden Einnahmenverlust abzudecken.

bb) Erstellung/Abweisung einer Anmeldung sowie Vorprüfungen und Nachforderungen:

Im Registerverfahren herrscht grundsätzlich das Anmeldeprinzip.

Anträge mit unvollständiger, fehlerhafter oder gar gänzlich fehlender Anmeldung werden bei Einführung der elektronischen Registerführung durch das Amt selbst erstellt und zur Unterfertigung an den Antragsteller übersandt.

Hiefür werden die in Pkt. A Ziff.1.7. angeführten Gebühren erhoben werden. Abweisungen von Anmeldungen sowie aufwändige Vorprüfungen und Stellungnahmen werden ebenso wie die Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen gebührenpflichtig.

cc) Besondere Abklärungen im Zusammenhang mit Firmen und Namen:

Hierunter fallen nicht die herkömmlichen Anfragen der freien Verfügbarkeit von Namen. Gemeint sind hier ausschliesslich besondere Abklärungen, wie z.B. die Prüfung der Zulässigkeit nationaler bzw. internationaler Bezeichnungen gem. Art. 1013 PGR.

dd) Unterschriftenhinterlegung/Beglaubigungsermächtigung:

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt plant demnächst die Bereitstellung der Dienstleistung im Zusammenhang mit der Beglaubigung von eingereichten Dokumenten im Wege der „Beglaubigungsermächtigung“ (im Sinne der heute bei der Landgerichtskanzlei hinterlegten Unterschriften).

Dabei sollen die Unterschriften elektronisch im System der Zentralen Personenverwaltung zur ausschliesslichen Nutzung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt erfasst werden. Dies hat den Vorteil, dass bis auf allfällige Namensänderungen keine Änderungen mehr gemeldet werden müssen und auch die sonst notwendige Neuanfertigung von Stempeln entfällt.

- Die hiefür vorgesehene einmalige Gebühr soll die Kosten der Anpassung des EDV-Programms, des Scannens und der sonstigen Bearbeitungskosten zur Anbietetung dieses Dienstes abdecken.

ee) Neueintragung, Neuhinterlegung, Sitzverlegung:

Die Eintragung einer Einzelfirma kostet neu CHF 150,00 (bislang CHF 350,00).

Die Hinterlegung einer Stiftung sowie einer Treuhänderschaft kostet neu CHF 300,00 (bislang CHF 350,00 bis CHF 3.500,00).

Die Eintragung eines Vereins kostet neu CHF 400,00 (bislang CHF 700,00).

Zu denselben Gebühren wie bislang können nunmehr AG, GmbH, KAG, Genossenschaften, Anstalten sowie Treuunternehmen das doppelte Grund-, Stamm- oder Dotationskapital (nämlich nunmehr bis zu CHF 200.000,00) eintragen.

ff) Hinterlegung sonstiger Dokumente:

Die Hinterlegung von Bilanzen etc. kostet CHF 30,00.

Die Hinterlegung sonstiger Dokumente/Akten gemäss Art. 990 PGR kostet CHF 100,00, wobei hierin die Ausstellung der Amtsbestätigung enthalten ist.

Die Hinterlegung der Deklarationserklärungen gemäss Art. 182b PGR kostet neu CHF 20,00 je Erklärung.

- Diese Gebühren sollen den mit der Mikroverfilmung, Archivierung und weiteren Bearbeitung notwendigen Aufwand abdecken.

gg) Öffentliche Beurkundungen:

Hier findet eine teils merkliche Ermässigung der Gebühren statt.

Insbesondere ermässigt werden Urkunden zur Erhöhung/Herabsetzung des Kapitals.

Statt bislang 1 Prozent wird nunmehr 1 Promille des Betrages verlangt, wobei der Mindestbetrag bei CHF 300,00 liegt.

Geregelt ist nunmehr auch die aus Sanierungszwecken erfolgende Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Wiedererhöhung, welche lediglich mit den halben Ansätzen verrechnet wird.

Die Beurkundung von Liquidationsbeschlüssen kostet neu CHF 150,00 (bislang CHF 280,00), die Beurkundung einfacher Statutenänderungen CHF 200,00 (bislang CHF 280,00).

Anlage 2 - Grundbuchgebühren – wichtigste Änderungen:

aa) Grundbuchauszüge und Amtsbestätigungen:

Amtsbestätigungen jeglicher Art kosten CHF 15,00.

Grundbuchauszüge kosten je Liegenschaft und Eigentümer CHF 10,00, mindestens jedoch CHF 20,00 (bisläng CHF 5,00 je Eigentümer und Seite)

bb) Erstellung/Abweisung einer Anmeldung sowie Vorprüfungen und Nachforderungen:

Im Grundbuchverfahren herrscht grundsätzlich das Anmeldeprinzip.

Anträge mit unvollständiger, fehlerhafter oder gar gänzlich fehlender Anmeldung werden grundsätzlich abgewiesen. Lediglich in bestimmten Fällen erfolgt eine Ausfertigung von Anmeldungen. Hiefür werden die in Pkt. A Ziff.1.7. angeführten Gebühren erhoben werden. Abweisungen von Anmeldungen sowie aufwändige Vorprüfungen und Stellungnahmen werden ebenso wie die Aufforderung zur Nachreichung fehlender Unterlagen gebührenpflichtig.

cc) Handänderungsgebühren:

Die Verdoppelung des Promillesatzes von 6 auf 12 Promille bei dem den Betrag von CHF 600.000,00 übersteigenden Wert entfällt.

Dafür wird die Mindestgebühr von CHF 20,00 auf CHF 100,00 angehoben und klar gestellt, dass Handänderungsgebühren bei Veräusserung oder Erwerb von Miteigentumsanteilen je nach diesen Anteilen zu berechnen sind (und nicht nach dem Gesamtwert der Liegenschaft).

dd) Grundpfandrechte:

Auch hier entfällt die Erhöhung des Promillesatzes von 2 auf 3 Promille bei dem den Betrag von CHF 500.000,00 übersteigenden Gesamtbetrag. Infolge dessen erfolgt die Berechnung der Gebühr nicht mehr auf der Basis der Pfandsomme sämtlicher Pfandtitel des jeweiligen Eigentümers, sondern nur noch auf Basis des jeweiligen Pfandtitels.

ee) Dienstbarkeiten und Grundlasten/Vormerkungen und Anmerkungen:

Die Gebühren für Dienstbarkeiten und Grundlasten von bislang CHF 10,00 bis 200,00 werden grösstenteils auf CHF 25,00 je Eintrag fixiert.

Die Vormerkungs- und Anmerkungsgebühren von CHF 10,00 bis 200,00 werden grösstenteils auf CHF 50,00 je Person und Grundstück bzw. Eintrag fixiert.

ff) Eigentumsvorbehalt und Fahrnisverschreibung:

Diese Gebühren wurden moderat erhöht, da die bisherigen Sätze in keinster Weise kostendeckend waren.

gg) Allgemeines:

Eintragungen, Änderungen etc. aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung bleiben nach wie vor ebenso gebührenfrei wie sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit amtswegigen Bereinigungstätigkeiten sowie Eintragungen im Gläubigerregister.

Vaduz, 14.2.2003